

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.
 Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1 M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Bahlfelder-Anzeigen die gespaltene Kolonnen-Beile 50 J. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.



Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Wreb.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionsschluss: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nilolaistraße 7, 2. St. — Fernsprech-Anschluß 3002.

Druck von G. M. S. Meister & Co., beide in Hannover.

Die hohen Löhne.

Was versteht man unter hohen Löhnen? In welcher Höhe verdienen sie diese Bezeichnung? Für den Begriff hohe Löhne gibt es keine feste Grenze. Die Löhne an sich können auch nicht an andern Löhnen gemessen werden, wenn man bestimmen will, ob sie hoch oder zu niedrig sind. Man kann nicht einfach sagen: Seht, vor dem Krieg hatte ein bestimmter Arbeiter einen Stundenlohn von 40 Pf., heute verdient er 2 M. pro Stunde. Gewiß erscheint ein Stundenlohn von 2 M., gemessen an einem solchen von 40 Pf., hoch. Aber dieser beliebte und häufig gewählte Vergleich als Maßstab für die Höhe des Lohnes ist unzulässig, denn er besagt rein gar nichts. Als Maßstab zur Feststellung, ob die Löhne hoch oder niedrig sind, kann einzig gelten derjenige Betrag, der sich ergibt, wenn ich die Preise für alle leiblichen und geistigen Bedarfsartikel summiere, die ich benötige, um meine und meiner Familie Existenz der jeweiligen Kulturhöhe entsprechend zu sichern. Den hierfür nötigen Betrag muß ich an Lohn verdienen, einschließlich eines einzuführenden Betrages für unvorhergesehene Ausgaben. Das heißt, ich muß für solche Zwecke von meinem Verdienste noch etwas zurücklegen können. Dabei kann natürlich nicht unbegrenzte Arbeitsdauer in Rechnung gestellt werden, sondern nur eine tägliche Arbeitszeit, die mich noch Mensch sein läßt. Unter Beachtung dieser Punkte kann ich auf die Mindesthöhe eines notwendigen Stundenlohnes schließen.

Ein Maßstab, an dem ich vor dem Kriege meinen Lohn einigermaßen messen konnte, war früher die Calwerische Preisstatistik. Aber auch diese erstreckte sich unter Zugrundelegung der wöchentlichen Normalration eines deutschen Marinefeldaten nur auf die Ernährung. Immerhin bot sie einigen Anhalt. Heute ist sie wertlos geworden. Weshalb? Weil die rationierten Lebensmittel zur Ernährung eines Arbeiters unmöglich ausreichen. Will er nicht zusammenbrechen, so muß er im Schleichhandel zu Wucherpreisen kaufen. Unsere Unternehmer, die so sehr über die hohen Löhne schreien, wissen aber sehr genau, was auf diesem Wege alle Produkte kosten. In Nr. 94 des „Proletariats“ wurde zum Beispiel aus Mülheim an der Ruhr mitgeteilt, daß die Betriebsleitung der Pulverfabrik Hertensrath u. Co. an ihre Arbeiterschaft verkaufte: 1 Zentner Kartoffeln für 25 M., 1 Pfund Mehl für 2,50 M., 1 Pfund Butter oder Speck für 20 M., 1 Pfund Margarine für 14 M., 1 Liter Milch für 60 Pf. usw. Rechnet man solche Preise nach dem Calwerischen System um und baut darauf die notwendigen Wochenausgaben auf, so sind Stundenlöhne von 2 M. nur noch Trinkgelder. Gewiß kann irgendein Gelehrter nachweisen, die hier angeführten Produkte brauche der Arbeiter nicht absolut. Schön! Aber für wen sind sie denn da und wer hat sie nötig? Etwa der Nichtarbeiter, der Geld hat wie Heu? Solche Ausreden lassen wir natürlich nicht gelten. Die Arbeiterschaft hat auf diese Produkte denselben Anspruch wie irgendein beliebiger Badegast, und hat sie noch nötiger. Wenn die Unternehmer aber trotz der ihnen bekannten ungeheuerlichen Preise über hohe Löhne klagen, so wenden sie sich an die falsche Adresse. Mögen sie ihren Einfluß geltend machen bei den in Betracht kommenden Instanzen, daß erstens einmal die Schleichhandelswaren für den legalen Handel erfasst werden, und zweitens daß diese Waren den Arbeitern zu erschwinglichen Preisen zugänglich gemacht werden. Wir erklären jedoch, daß wir die Hoffnung auf Erfüllung eines solchen Traumes gleich begraben.

Warum nun gerade die Arbeiterschaft der niedrigste Teil des Lohnes sein soll, an dem alles hinaufsteigt, ist nicht einzusehen. Weshalb immer gleich das Geschrei über die hohen Löhne? Ist etwa die Arbeiterschaft schuld an der Teuerung? Ganz gewiß nicht. Der Krieg hat sie uns beiseite. Oder ist die Arbeiterschaft schuld am Kriege? Erst recht nicht. Wenn man schon den am Kriege Schuldigen suchen will, kann man ihn entdecken im kapitalistischen Wirtschaftssystem. Und wer schuld am Kriege ist, der ist es schließlich auch indirekt an der Teuerung. Also man schlage gleich den Esel und nicht den gänzlich schuldlosen Sack.

Wenn die Phrasen von den Ministergehaltern der Arbeiter, von ihren Selbsten, von ihrem Schlemmerleben und dergleichen Geschwätzigkeiten, die nur ganz beschränkte Wirtschafts- und Menschenkenntnis oder noch viel Schlimmeres verraten, nicht Unsinne wären, dann müßten wir einen ungeheuren Andrang auf dem Arbeitsmarkt haben. Bis jetzt haben wir nichts davon gemerkt. Die Sehnsucht, Arbeiter zu werden, muß also recht schwach entwickelt sein. Das Geschrei über die hohen Löhne braucht man deshalb auch nicht ernst zu nehmen. Am wenigsten werden es die Regiererei selbst so bewerten, wie sie es von der Deffentlichkeit bewertet wissen wollen. Die erhoffte Wirkung ist ja auch ausgeblieben. Wie sollte es auch anders sein, denn jeder (vernünftige) Mensch weiß, daß man heute für 6 Pf. kein Ei mehr bekommt, oder ein Paar Schuhe für 9 M. usw. Der Zweck der ganzen Aufmachung ist wohl der: Es soll die Aufmerksamkeit der Arbeiterschaft von den ungeheuer hohen Kriegsgewinnen abgelenkt werden. Man will ferner der Arbeiterschaft die Lust nach neuen Lohnforderungen von vornherein nehmen. Außerdem soll die Klage vom hohen Lohn die Unverläure abgeben zum Lohnabbau. Das sind wohl die Hauptpunkte des Programms. Die Herren werden sich aber etwas verrechnet haben. Geht der Krieg weiter, dann wird auch der Wucher immer schlimmer werden, weil er — man

erschrecke nicht — ein Kind des Kapitalismus ist. Wenn der Kapitalismus dieses Kind nicht opfern will oder kann, werden die Löhne weiter steigen müssen. Die Schreier befinden sich wohl nicht in der Lage der Mehrzahl unserer Arbeiterfamilien, die kein Bettzeug, keine Schuhe, keine Hemden usw. mehr haben. Der Wärm über die glänzende Lage der Arbeiter wirkt wie eine Herausforderung. Er wirkt wie Hohn auf die große Zahl derer, die heute noch für 30 und 40 Pf. Stundenlohn arbeiten. Wenn die Arbeiterschaft auch fernerhin Lohnforderungen stellt, handelt sie unter dem Zwange eiserner Notwendigkeit. Der Magen ist kein Idealist, er fordert seine Rechte. Wenn er mit Moralpredigten satt zu kriegen wäre, dann müßte unsere Arbeiterschaft mit ihren Familien nicht unter-, sondern überernährt sein.

Wessen Einkommen gerade zur Deckung seiner notwendigen Ausgaben hinreicht, der hat keinen hohen, und erst recht keinen zu hohen Lohn. Das zu hohe Einkommen ist dort zu finden, wo man bald nicht mehr weiß, wie der Ueberfluß untergebracht werden soll, und das sind gerade die Schreier über die hohen Löhne. Ihre Taktik hat lediglich Verblüffung zum Zweck.

Die Arbeitsordnungen unter dem Hilfsdienstgesetz.

In allen Betrieben, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist bekanntlich eine „Arbeitsordnung“ (Fabrikordnung) aufzustellen. Ihr Zweck ist, die technische und wirtschaftliche Ordnung des Betriebes zu regeln und ein für allemal die Bedingungen aufzustellen, die der Unternehmer den bei ihm Beschäftigung suchenden Arbeitern anbietet und denen sich jeder Arbeiter, der in den Betrieb eintreten will, unterwerfen muß. Die Arbeitsordnung ist deshalb namentlich für den Arbeiter eine äußerst wichtige Einrichtung, deren Bedeutung von ihm nur zu oft unterschätzt wird.

Der Arbeiterschaft ist aber im Laufe des Krieges eine nicht minder bedeutungsvolle Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse durch das Gesetz betreffend den vaterländischen Hilfsdienst besichert worden. Zu dem Zwecke, die vorhandenen menschlichen Arbeitskräfte des Deutschen Reiches zusammenzufassen und zu gesteigerter Leistungsfähigkeit zu bringen, trifft es für das Arbeiterleben so einschneidende Maßnahmen, wie man sie früher nicht für möglich gehalten hätte. Vor allem wird durch das Gesetz die Freizügigkeit der Arbeiter eingeschränkt. Es entsteht daher die äußerst häufig zu entscheidende Frage, inwieweit die Vorschriften der Arbeitsordnungen durch das Hilfsdienstgesetz berührt oder beeinflusst werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Arbeitsordnungen, so wie sie bisher bestanden und geschrieben sind, auch weiter bestehen. Sie behalten ihre Gültigkeit und werden von dem Hilfsdienstgesetz nur insoweit berührt, als dieses anderweitige, widersprechende Anordnungen trifft. Nur in diesem Falle muß die Arbeitsordnung zurücktreten, und das Hilfsdienstgesetz hat die vorherrschende Gültigkeit. Es kommt das jedoch nur bei sehr wenigen Vorgängen in Frage, so daß im großen und ganzen die Fabrikordnungen nach wie vor einzufallen sind.

Die Fabrikordnung muß zunächst Bestimmungen enthalten über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie über für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen. Hier treffen die Arbeitsordnungen meist nur allgemeine Vorschriften, die durch die tatsächlichen Gegebenheiten meist überholt sind. Häufig ist die Bestimmung anzutreffen, daß die Arbeiter zur Ueberstunden- und Sonntagsarbeit verpflichtet sind, soweit dem Unternehmer diese Ueberarbeit gesetzlich gestattet ist. Nun ist durch ein Gesetz vom 4. August 1914 betr. Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter zwar der wenige Arbeiterzweig, den wir haben, nicht gänzlich befreit, aber insofern erheblich durchlöchert worden ist, daß Unternehmer in umfangreichem Maße Ausnahmen von den Schutzbestimmungen beantragen können und von den Behörden auch bewilligt erhalten. Liegt eine solche Genehmigung vor, z. B. zur Sonntagsarbeit, so ist auf Ersuchen der Arbeiter verpflichtet, da mitzuarbeiten, wenn eben die Arbeitsordnung eine solche Verpflichtung festlegt. Bei Verweigerung können die vorgesehenen Nachteile (Geldstrafe, Entlassung) eintreten.

Weiter muß die Fabrikordnung, sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, Vorschriften treffen über die Frist der zulässigen Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf. Die wichtigste anzutreffende Meinung, daß durch das Hilfsdienstgesetz die etwa vorgezogene oder die gesetzliche Aufkündigung hinsichtlich oder überflüssig geworden sei, ist unrichtig. Will also ein Hilfsdienstpflichtiger Arbeiter den Betrieb verlassen, so muß er zunächst kündigen (sofern Kündigung vorgesehen) und sodann die Zustimmung des Unternehmers zum Verlassen der Arbeit, also den Abscheinschein einholen. Erhält der Arbeiter den Abscheinschein nicht, so könnte er zwar trotzdem die Arbeit verlassen, aber er muß dann damit rechnen, daß er mindestens zwei Wochen außer Arbeit ist, da ihn innerhalb dieser Zeit nach § 9 des Hilfsdienstgesetzes ein anderer Arbeiter nicht beschäftigen darf. Will daher der Arbeiter diese Nachteile vermeiden, so muß er trotz Ablauf der Kündigungsfrist weiterarbeiten und

den zuständigen Schlichtungsausschuß anrufen. Die Weiterarbeit empfiehlt sich aus dem Grunde, weil fast alle Schlichtungsausschüsse auf dem Standpunkt stehen, an Arbeiter, die schon die Beschäftigung eingestellt haben, den Abscheinschein überhaupt nicht zu erteilen. Es will auch hierdurch die Rechtsprechung dazu beitragen, dem Sinne des Hilfsdienstgesetzes entsprechend, den Arbeiter mehr an den Betrieb zu binden. Arbeitet also der Arbeiter fort und erhält er vom Schlichtungsausschuß den Abscheinschein, so braucht er nicht nochmals zu kündigen, sondern kann den Betrieb sofort verlassen, weil er seiner Pflicht bereits genügt hat. Voraussetzung ist natürlich, daß der Arbeiter sofort nach Ablauf der Kündigung bzw. sofort nach der Verweigerung des Abscheinscheins den Schlichtungsausschuß anruft. Liegen längere Zeiträume bis zu der Anrufung dazwischen, so daß von einem Zusammenhang nicht gesprochen werden kann, so würde von neuem nochmals zu kündigen sein.

Die Fabrikordnung steht in der Regel eine Reihe von Vorgängen (Gründen) vor, die den Arbeiter berechtigen, auch ohne Einhaltung der Kündigung die Beschäftigung sofort zu verlassen. Aber selbst wenn ein solcher Grund vorliegt, darf der Arbeiter die Beschäftigung nur mit Zustimmung des Unternehmers (Abscheinschein) verlassen, weil eben auch durch solche Vorgänge an dem Grundjah des Hilfsdienstgesetzes, daß ein neuer Unternehmer den Arbeiter innerhalb zweier Wochen ohne Abscheinschein nicht beschäftigen darf, nichts geändert wird. Verweigert also trotz Vorliegens eines in der Arbeitsordnung vorgesehenen Grundes für die plötzliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses der Unternehmer den Abscheinschein, so ist die Frage aufzuwerfen, ob der Grund ein „wichtig“ im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ist, denn nur beim Vorliegen eines solchen ist der Unternehmer verpflichtet, den Abscheinschein zu erteilen. In diesem Punkte sind also die Arbeitsordnungen durch das Hilfsdienstgesetz überholt worden. Wie nicht alle in § 124 der Gewerbeordnung vorgesehenen, so werden auch nicht alle in der Fabrikordnung aufgeführten Gründe für plötzliches Verlassen der Arbeit auch „wichtige“ Gründe im Sinne des § 9 des Hilfsdienstgesetzes sein. So ist z. B. Krankheit nur dann ein Grund, den Abscheinschein zu verlangen, wenn die Fortsetzung der Arbeit das Leben nachweislich verschlimmern würde. Auch die nicht pünktliche Auszahlung des Lohnes wird nicht immer ein Grund zum Fordern des Abscheinscheins sein usw. Dagegen sind Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen des Arbeiters durch den Unternehmer oder seinen Vertreter „wichtige“ Gründe, die zum Verlangen des Abscheinscheins berechtigen. Verweigert trotz Vorliegens eines Grundes, der sowohl nach der Arbeitsordnung als auch nach dem Hilfsdienstgesetz zur sofortigen Aufgabe der Arbeit berechtigt, der Unternehmer den Abscheinschein, so ist der Schlichtungsausschuß anzurufen. Ist der Grund ein solcher, daß dem Arbeiter die Fortsetzung der Beschäftigung nicht zugemutet werden kann (Misshandlung, grobe Beleidigung usw.), so kann der Arbeiter auch sofort die Beschäftigung niederlegen, und der Unternehmer ist bei Verweigerung des Abscheinscheins zum Schadenersatz verpflichtet (Fortzahlung des Lohnes, bis der Abscheinschein vom Schlichtungsausschuß beschafft ist).

An jenen Vorschriften der Fabrikordnungen, nach denen bei dem kleinsten Vergehen der Arbeiter ohne Kündigung entlassen werden kann, ist leider nichts geändert worden. So ist häufig vorzugehen, daß bei den geringsten Verstößen gegen die Arbeitsordnung („Widerpenigkeit“ usw.) plötzliche Entlassung eintreten kann. Sofern solche Bestimmungen nicht gegen die Gewerbeordnung verstößen, kann sie der Unternehmer nach wie vor anwenden. Hier zeigt sich eben das doppelte Gesicht des Hilfsdienstgesetzes, das wohl den Arbeitern, aber nicht den Unternehmern Beschränkungen auferlegt. Bei plötzlichen Entlassungen ist der Abscheinschein sofort zu erteilen. Wenn es nicht geschieht, ist der Unternehmer schadenersatzpflichtig.

An den Vorschriften über die Pflicht des Unternehmers zur Erteilung eines Arbeitszeugnisses (§ 113 der Gewerbeordnung) hat das Hilfsdienstgesetz ebenfalls nichts geändert. Verläßt der Arbeiter ohne Zustimmung des Unternehmers die Beschäftigung, so ist letzterer gezwungen, ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen. Dem Arbeitgeber ist unterlagt, das Zeugnis mit Aufschreibern und Merkmalen zu versehen, die den Zweck haben, den Arbeiter zu schädigen. Dieses Zeugnis ist auch sofort beim Verlassen der Arbeit anzustellen; für Verzögerungen, die den Arbeiter benachteiligen, ist der Unternehmer schadenersatzpflichtig. Diese Zeugnisse haben gerade unter der Herrschaft des Hilfsdienstgesetzes erhöhte Bedeutung. Dienen sie doch bei Verweigerung des Abscheinscheins und der insofern nötigen zweiwöchigen Arbeitspause dazu, eben zu beweisen, daß die Beschäftigung zwei Wochen gedauert hat. Im weiteren darf der Unternehmer auch die Ausständigung der Invalidenversicherungskartenscheine nicht verweigern, wenn die Aufstellung des Arbeitsverhältnisses ohne seine Zustimmung geschieht. Verweigert er die Herausgabe, so hat sich der Arbeiter sofort an die für den Unternehmer zuständige Polizeibehörde zu wenden, die diesem die Karte abzunehmen und dem Versicherten auszubändigen hat. Für nachweislichen Schaden aus der verzögerten Herausgabe ist auch hier der Unternehmer ersatzpflichtig.

Entsteht aus der Durchführung der Arbeitsordnung Streit zwischen dem Unternehmer und Arbeitern (und sei es auch nur eines einzelnen), so kann namentlich der Arbeiterausschuß angerufen werden, der sodann darüber mit dem Unternehmer zu verhandeln hat. Das

ergibt sich aus § 12 des Hilfsdienstgesetzes, nach dem der Arbeiterauschuss Wünsche und Beschwerden, die sich auf die Betriebs-einrichtungen und Arbeitsverhältnisse des Betriebes beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen hat. Die Arbeitsordnung ist nicht nur eine Betriebsanweisung; sie regelt auch die Arbeitsverhältnisse.

Bei Abänderung von Arbeitsordnungen ist genau so wie bei Neuaufstellung von Arbeitsordnungen zu verfahren. Sonst sind die Änderungen unzulässig. Es ist deshalb auch nötig, daß vor jeder Änderung die Arbeiterauschuss des Betriebes und dort, wo ein Arbeiterauschuss vorhanden ist, dieser gehört wird. Da solche Änderungen außerordentlich häufig vorkommen, finden die neuen, auf Grund des Hilfsdienstgesetzes errichteten Arbeiterauschüsse hier ein fruchtbares Arbeitsfeld. Die Arbeitsordnungen enthalten so manche nicht nur veraltete, sondern auch der Gleichberechtigung und den Interessen der Arbeiter zuwiderlaufende Vorschriften, daß deren gründliche Umgestaltung meist dringender geboten ist. Die Beseitigung dieser Mängel ist jetzt früher möglich, als vielleicht früher.

Die Wartezeiten für die Leistungen in der Arbeiterversicherung.

Während für den Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung eine Wartezeit nicht vorgeschrieben ist, kommt die Zurücklegung einer Kasse bei den übrigen Versicherungsarten mehr oder weniger in Betracht. Was zunächst die Krankenversicherung anbetrifft, so entfällt nach § 206 der Reichsversicherungsordnung der Anspruch auf die Leistungen für die Versicherungsleistungen mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung. Die Zahlung kann bestimmen, daß der Anspruch Versicherungsberechtigter, die der Klasse freiwillig beigetreten sind, erst nach einer Wartezeit von höchstens sechs Wochen entsteht. In diesem Falle gilt die Wartezeit für alle Leistungen der Krankenversicherung. Weiter kann nach § 208 R.-V.-O. bestimmt werden, daß der Anspruch auf Leistungen der Klasse für alle Mitglieder, also auch für versicherungsberechtigte, erst nach einer Wartezeit von höchstens sechs Monaten nach dem Eintritt entsteht. Eine solche Bestimmung gilt aber nicht für Mitglieder, die binnen der letzten zwölf Monate bereits für mindestens sechs Monate Anspruch auf Leistungen einer Krankenversicherung gehabt haben. Um zu verhindern, daß durch Dienstleistungen im gegenwärtigen Jahre einem Mitgliede in dieser Hinsicht Nachteile entstehen, sollen für solche Versicherten, welche Kriegs- oder ähnliche Dienste leisten, bereits zurückgelegte Wartezeiten auf die jährgewöhnliche Wartezeit angerechnet werden. So würde beispielsweise ein Versicherter, der von einer sechsmonatigen Wartezeit des § 208 bei der Einmündung zum Heer schon vier Monate zurückgelegt hat, bei Wiedereintritt in die früheren Verhältnisse nur noch eine zweimonatige Wartezeit zu erfüllen haben. Durch Ausschließen aus der Mitgliedschaft kann diese Wartezeit auf die Dauer von höchstens 26 Wochen unterbrochen werden. — Für die unfähig Beschäftigten sowie für die Hausgewerbetreibenden kann die Zahlung bestimmen, daß der Anspruch auf alle Leistungen erst nach einer Wartezeit von höchstens sechs Wochen entsteht. Liegt eine frühere Mitgliedschaft nicht länger als 26 Wochen zurück, so wird ihre Dauer auf die Wartezeit angerechnet.

Bei der Invalidenversicherung lautet nach § 1278 R.-V.-O. die Wartezeit: 1. bei der Invalidenrente, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Beiträge geleistet worden sind, 200 Beitragswochen. Sind jedoch keine 100 Pflichtbeiträge geleistet, so dauert die Wartezeit 500 Beitragswochen; 2. bei der Altersrente 1200 Beitragswochen. Was nun die freiwillige Versicherung anbetrifft, so werden davon die Beiträge nach § 1297 auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann angerechnet, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung (§§ 1243, 1244 R.-V.-O.) geleistet worden sind. Die Wartezeit für die Invalidenrente und die Hinterbliebenenrente kann im letzteren Falle also überhaupt nicht erfüllt werden, wenn man mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung geleistet hat. Eine Ausnahme bildet nur der § 1279, Absatz 2 R.-V.-O., wonach diese Vorschriften nicht gelten für Beiträge, die der Versicherte in den ersten vier Jahren freiwillig geleistet hat, nachdem sein Versicherungsverhältnis beendet ist.

Für die Wartezeit zum Bezuge der Invaliden- und Altersrente kommt dann noch die Artikel 61 und 65 des Einführungsgesetzes zur Krankenversicherungsordnung in Betracht. Werden nämlich Versicherte innerhalb der ersten fünf Jahre invalid, nachdem die Versicherungspflicht auf ihren Beschäftigung in Kraft getreten ist, so wird ihnen nach Artikel 61 auf die Wartezeit für die Invalidenrente die Dauer derjenigen früheren Versicherungsansprüche, für welche die Versicherungspflicht inzwischen eingetreten ist, die Anrechnung geschieht, insofern nur soweit, als die Beiträge in die letzten fünf Jahre vor Eintritt der Invalidität fließen, und nur der Versicherte, die nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufsbesitz mindestens 40 arbeitsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachweisen können. Die Anrechnungspflicht von freiwilligen und Pflichtbeiträgen, die vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht des Versicherungsbeziehenden geleistet sind, wird hierdurch nicht berührt. Was die Altersrente anbetrifft, so wird nach Artikel 65 den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufsbesitz das 35. Lebensjahr vollendet haben, auf die Wartezeit für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage über als 35 Jahre waren, 40 Wochen, und für den übrigen Teil eines jeden Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu 20 angerechnet werden. Die Versicherten müssen in diesem Falle jedoch

nachweisen, daß sie während der drei Jahre unmittelbar vor dem Inkrafttreten berufsmäßig, wenn auch mit Unterbrechungen, eine Beschäftigung ausgeübt haben, die versicherungspflichtig bereits war oder inzwischen geworden ist. Von dem Nachweis ist befreit, wer für die ersten fünf Jahre nach Eintritt der Versicherungspflicht mindestens 200 arbeitsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachweisen kann.

Da nun die Altersrente nicht ohne weiteres vom vollendeten 65. Lebensjahre an gezahlt wird, sondern erst dann, wenn gleichzeitig auch die Wartezeit erfüllt ist, so soll an nachstehenden Beispielen gezeigt werden, wieviel Beitragswochen je nach dem Lebensalter des Antragstellers nachzuweisen sind. Es haben diejenigen Versicherten, die bei dem am 1. Januar 1891 erfolgten Inkrafttreten der Versicherung ihres Berufsbesitzes das 35. Lebensjahr vollendet hatten — und das ist die Mehrzahl der Arbeiter und Arbeiterinnen —, einschließlich Krankheits- und Militärdienstwochen nachzuweisen, wenn sie geboren sind:

Geburtsjahrgang:	1853	1854	1855	1856	1857
1. Januar bis 27. März	1080	1120	1160	1200	1200
28. März bis 3. April	1081	1121	1161	1200	1200
4. April bis 10. April	1082	1122	1162	1200	1200

und für jede weitere Woche eine Woche Wartezeit mehr, z. B.: „geboren am 21. Dezember 1853“, nachzuweisende Beitragswochen 1119. Die Versicherungsleistung für die Hausgewerbetreibenden in der Tabakindustrie trat am 4. Januar 1892 in Kraft. Die Mindestzahl der nachzuweisenden Beitragswochen beträgt, wenn der Altersrentenempfänger z. B. 1853 geboren ist, 1040—1080.

Am 2. Juli 1894 erfolgte die Versicherungsleistung für die Hausgewerbetreibenden in der Textilindustrie. Mindestzahl der nachzuweisenden Beitragswochen des 1853 geborenen Altersrentenempfängers 934—974. Ursprünglich waren nicht alle in der Textilindustrie Beschäftigten der Versicherung unterworfen. Dies wurde durch eine mit dem 1. Januar 1896 in Kraft getretene Bekanntmachung nachgeholt. Hier beträgt für diese Personen nun die Mindestzahl der nachzuweisenden Beitragswochen eines 1853 Geborenen 880—920.

Mit dem 1. Januar 1900 wurde die Versicherungsleistung wiederum erheblich erweitert und ihr u. a. auch alle Angestellten, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet und deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt, unterstellt. Hierzu zählen auch die Gewerkschafts- und Parteimitglieder. Mindestzahl der nachzuweisenden Beitragswochen, wenn Antragsteller 1853 geboren ist, 720—760.

Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 dehnte die Versicherungsleistung weiter aus auf die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken sowie Bühnen- und Orchestermitgliedern, falls ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt. Diese Bestimmungen traten mit dem 1. Januar 1912 in Kraft, und haben hier die Altersrentenempfänger dieser Berufsarten, sofern sie 1853 geboren sind, bei Vollendung des 65. Lebensjahres zur Erlangung der Altersrente 240—280 Beitragswochen nachzuweisen.

Als Wochenbeiträge gelten nach § 1281 R.-V.-O. auch Krankheitszeiten bis zu einem Jahre. Die Genesungszeit wird der Krankheit gleichgerechnet. Dasselbe gilt für die Dauer von acht Wochen bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch Schwangerschaft oder unregelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist. Militär- und Kriegsdienstzeiten gelten gleichfalls als Wochenbeiträge, und zwar in allen Fällen als Beiträge in Lohnhöhe II.

Zum Schluß sei nun noch darauf hingewiesen, daß die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Duittungsliste bezeichneten Ausstellungsstages weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung entrichtet worden sind. Die Weiterversicherung kann in jeder beliebigen Lohnklasse erfolgen. Um keine Rechte aus der Invalidenversicherung nicht verfallen zu lassen, achte man ja darauf, daß regelmäßig gelebt, oder daß beim Ausschneiden aus der Versicherung alle zwei Jahre mindestens 20 Marken der niedrigsten Lohnklasse verwendet werden. — Für Kriegsteilnehmer sei bemerkt, daß nach einer Verordnung des Bundesrats vom 28. März 1918 als Wochenbeiträge auch die Zeit gilt, während deren der Anwärter oder der Berufsbereite wegen einer im gegenwärtigen Kriege erklärten militärischen Dienstbeschäftigung eine Rente von mindestens einem Fünftel der Vollrente bezog. Weiter bestimmt der § 1281 R.-V.-O. noch, daß als Wochenbeiträge für Zeiten ohne versicherungspflichtige Beschäftigung auch die Zeit gilt, während deren eine Unfallrente von mindestens einem Fünftel bezogen wird.

Der Einstellungszwang für Kriegsbeschädigte und die Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften haben es von vornherein an Bemühungen nicht fehlen lassen, für die Wiedereinführung der Kriegsbeschädigten in das Erwerbsleben im allgemeinen und für die ihrer Berufskollegen im besondern Vorkorge zu treffen. Wo es ihnen irgend möglich war, haben sich die Gewerkschaften durch ihre Vertreter als Helfer und Berufsberater an den Arbeiten der Kriegsbeschädigten für Sorge beteiligt. Bei der brüderlichen Organisation dieser Fürsorge und der in amtlichen und auch bürgerlichen Kreisen noch vielfach herrschenden Vorurteile gegen die freien Gewerkschaften ist sowohl ihre Vertretung recht verschiedenartig, als auch ihr Einfluß mehr oder weniger merklich. In vielen Orten sind die Gewerkschaften heute noch ohne Vertretung in der Kriegsbeschädigtenfürsorge oder ihre Vertretung beschränkt nur auf dem Papier.

Einer Reihe von Gewerkschaften, vorab solchen, die mit den Arbeitgebern ihres Berufs örtliche Tarifverträge oder einen

Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, war es möglich, im Rahmen des Tarifvertrags oder aber durch Schaffung sogenannter Arbeitsgemeinschaften für die kriegsbeschädigten Arbeiter ihres Berufs nützliche Vereinbarungen zu treffen. Da jedoch auch der Krieg die Vertreter des nackten Interessenstandpunktes unter den Unternehmern, die von irgendeiner Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Lohnfrage nichts wissen wollen, nicht zu einem demokratischeren Standpunkt befehrt hat, selbst nicht zugunsten der kriegsbeschädigten, mußten die Arbeitsgemeinschaften leider auf einen verhältnismäßig geringen Teil der Gewerbe und Industrien beschränkt bleiben.

Die Gewerkschaften, die ja schon in ihrer bloßen Existenz grundsätzlich der Auffassung widersprechen, als könnten die Arbeitnehmer sich auf das Wohlwollen der Unternehmer verlassen, können auch die kriegsbeschädigten unmöglich dem guten Willen gerade derjenigen Unternehmer überlassen, die den guten Willen zur Verstärkung über die Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den Arbeitnehmern bisher immer noch vermiffen ließen. Den Gewerkschaften muß ganz besonders gelegen sein, daß alle auch nur noch teilweise arbeitsfähige kriegsbeschädigte nach dem Kriege dauernd in Arbeit untergebracht werden, weiter aber, daß die kriegsbeschädigten Arbeiter und Angestellten möglichst wieder wie zuvor auf die einzelnen Gewerbe und Industrien verteilt werden. Jeder kriegsbeschädigte soll möglichst wieder seiner früheren oder aber einer verwandten Tätigkeit zugeführt werden, soweit er noch dazu befähigt ist. Einmal, damit die Kosten, die sich aus dem Nebeneinander- und Hand-im-Hand-Arbeiten der unbeschädigten mit den kriegsbeschädigten Arbeitern für erstere erheben, verhältnismäßig verteilt werden, weiter aber, damit nicht kriegsbeschädigte in einzelnen Berufen und Betrieben vorzugsweise als billige und willige Arbeitskräfte beschäftigt und als Lohnbrücker in irgendeiner Weise mißbraucht werden.

Die reifliche Unterbringung der Kriegsbeschädigten und ihre Verteilung auf alle Berufe und Betriebe kann jedoch nur durch eine gesetzliche Verpflichtung der Unternehmer erreicht werden, auch Kriegsbeschädigte zu beschäftigen, durch den Einstellungs-zwang. Würden die Kriegsbeschädigten lediglich auf den jetzt viel zitierten guten Willen der Arbeitgeber angewiesen sein, dann müßte ein großer Teil von ihnen ständig arbeitslos bleiben. Denn die Zahl der Unternehmer, die diesen guten Willen bisher tatsächlich bekundeten, und zwar teilweise in recht anerkennenswerter Weise, weniger nach Zahl als nach Art der Unterbringung, ist verhältnismäßig noch ziemlich gering. Als Mitglieder der Gewerkschaften haben auch die Kriegsbeschädigten einen gewissen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung. Der Gedanke, sie etwa — soweit sie nicht gänzlich erwerbsunfähig sind — als Mitglieder zweiter Klasse zu behandeln, ihnen bei geringeren Beitragsleistungen geringere Unterstützungsansprüche einzuräumen, sie von der Erwerbslosenunterstützung auszuschließen, wird wohl in keiner Gewerkschaft aufgenommen können. Würden aber die kriegsbeschädigten Verbandsmitglieder allen besonderen Nachteilen und Schwankungen des Arbeitsmarktes ausgesetzt sein, dann bedeutete dies außer all den sonstigen schädlichen Folgen, für die Unterbringungsanstalten nur durch bedeutende Beitragserhöhungen aufrechterhalten werden könnten, ohne doch der Not der Kriegsbeschädigten wirksam zu steuern. Die Erwerbslosenunterstützung hat wohl den Zweck, den Mitgliedern bei vorübergehender Arbeitslosigkeit das Durchhalten zu erleichtern, sie nicht in die Zwangslage kommen zu lassen, um jeden Preis ihre Arbeitskraft anzubieten, ohne Rücksicht auf die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen, doch ist sie nicht Selbstzweck. Sie wird auch den kriegsbeschädigten Mitgliedern im Bedarfsfalle gewährt werden, nachdem durch den Einstellungs-zwang die Voraussetzungen geschaffen ist, daß auch die Kriegsbeschädigten eingestellt werden müssen und nicht bei der Auswahl der Arbeitskräfte beiseite geschoben, zurückgewiesen werden.

Damit sind die wichtigsten, rein gewerkschaftlichen Gründe für den Einstellungs-zwang berührt. Natürlich kommt für dessen Forderung in erster Linie das Allgemeininteresse der Gewerkschaften an der Lebenshaltung und der Existenzsicherheit der Arbeiterklasse und der Kriegsbeschädigten als einem Teil derselben in Frage, der eines besonderen Schutzes bedarf, nachdem er zum Schutze des Reiches Gesundheit und Gliedmaßen geopfert hat. Mit dem Beschlusse der Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände am 25. und 26. März dieses Jahres, den Einstellungs-zwang zugunsten der schwer und schwerer kriegsbeschädigten Arbeiter und Angestellten zu fordern, sind deshalb zweifellos sämtliche Gewerkschaftsmitglieder einverstanden.

Menschwerdung.

In der Kollumologie der großen Erdteile Deutschlands sind in den nordwestlichen Kreisen vieler kleiner Städte findet man Skelette oder Schädelreste „primitiver“ Menschen ansehnlicher. Der ganz ungeschickte Fund wird an ihnen nicht wahrgenommen. Aber wer sich nur ein wenig mit Kollumologie befaßt hat, der wird an diesen Skeletten sehr merkwürdig finden, daß ihnen etwas „Großes“ eigen ist, und daß man ihnen die Schädel nicht recht anschauen: die Schädelkapsel ist flach, der Hinterbau im Innern des Schädels ist verhältnismäßig klein, die Knochen über den Augen sind ungewöhnlich stark ausgebildet und jagen um ein Teil vor, das Nasenloch tritt dagegen wenig hervor, der Hinterbau ist ungewöhnlich breit, das Bein ist wenig entwickelt oder recht kurz. In Folge des vorigen Aufgebauers werden anliche Menschenreste von Schöpfung in Belgien und Niederlande der Kreise in Frankreich gefunden, aber die „primitiven“ Schädelreste von damals her alles an, was der Kollumologie dieser Kreise ansehnlicher und die „Schöpfungsgeschichte“ als Grundlage der Menschheit beibehalten zu können. Das ist ein Fund, der wurde im Jahre 1868 im Steinbruch im Nordosten bei Dordrecht. Prof. Schuchman aus Bonn schrieb darüber: „Die menschliche Schädelreste sind die Schädel des Neandertalers, der alle anderen an jenen Eigenschaften der Bildung, die wir ein solches und welches Teil jenseits liegen, sie können als das älteste Denkmal der früheren Bewohner Europas angesehen werden.“ Dann war aber die Unvollständigkeit der Schöpfung Mensch ungewiss, denn die jüngeren Bewohner Europas müßten von den jenseits in vielen ungewissen Umständen ab; ja, der Neandertaler mit seiner „primitiven“ Merkmale seien nicht nur ein vor-menschliche Affen zu erkennen. Schöpfungsgeschichte in dem Schöpfungsgeschichte des Herrn Schuchman, die von dem Neandertaler Schuchman gelehrt werden, der vor wissenschaftlichen Forschungen nicht zurückzuführen war, wurde auch an dem Neandertaler als „Urmensch“ angesehen. Der Name schnell wurde der kriegsbeschädigten Neandertaler im Jahre 1868, als in einer Höhle bei Spy in Belgien zwei weitere menschliche Skelette gefunden wurden, und zwar in einer Schicht, die nicht bloß jenseits Kreise von Neandertal und andere jenseits Kreise betraf, sondern auch zwei bekannte Neandertaler. Das Fundament

war, daß diese beiden „antiken“ Skelette, deren hohes geistiges Alter ungewiss war, nicht abermals von den heutigen Menschenresten abgelesen unterließen. In ganzen Kreisen sie dieselben „primitiven“ Eigenschaften an wie der Mensch aus dem Neandertal. Später wurden solche Skelette von „Urmenschen“ nach an vielen Orten Europas und auch in Nord- und Südamerika gefunden, und man konnte nun nicht mehr, wie einst H. Krieger und sein Anhänger, von kranthaft vererbten „Urmenschenresten“ sprechen; es wurde unabweisbar: nicht kranthaft vererbte Urmenschenresten. Am deutlichsten wurden anatomische Ueberstimmungen zwischen „Urmenschen“ aus jenseits Kreisen Grabstätten und jenseits menschlichen Affenresten durch den verstorbenen Professor Hermann Klaatsch festgestellt. Klaatsch glaubte, daß der Fund der Neandertaler, der einst in Südpfranzösisch gelebt hatte, in der Bildung des Schädels wie der Gliedmaßenknochen ganz ansehnliche Ueberstimmungen mit dem Gorilla zeigt, während das Skelet der jenseits geborenen und geologisch jüngeren Aurignac-Klasse (ebenfalls von Südpfranzösisch) in vielen Punkten mit dem Orangütheil übereinstimmte. Die Ueberstimmungen gehen so weit, daß zwischen Gorilla und Orangütheil sowie zwischen Neandertaler und Aurignac-Klasse weit stärkere Unterschiede bestehen als zwischen Gorilla und Neandertaler einerseits und Orangütheil andererseits. Verfolgt man das Problem weiter, so ergibt sich, daß die Neandertaler einst mit einer südlichen Tierwelt zusammen nach Europa einwanderten, während die Aurignac-Menschen gegen Norden wanderten, in Begleitung einer asiatischen an Stelle der gewöhnlichen Neandertaler, die diesen Kreisen gehörte das Mammuth, Orangütheil und Affen beibehalten, während der Gorilla, der in diesem mit dem Neandertaler überstimmte, nur in Afrika vorkommt. Den Ueberstimmungen haben wir uns so vorzustellen, daß der Neandertaler des jenseits Menschen auf einer Linie gelegen hat mit hochentwickelten Eigenschaften. In einem gewissen Momente wanderte er aber der Ebene: der eine Zweig wurde zum Neandertaler (Orangütheil und Gorilla) und konnte sich weiterentwickeln. Dem anderen Zweig aber wählte die Fähigkeit zu großartiger Weiterentwicklung: der Aurignac Mensch bestimmt, hat dieser Zweig des gemeinsamen Affen- und Menschenstammes sich stets

orientiert und immer noch dauert bei ihm die Umbildung einzelner Organe an. Die große Wandelbarkeit des menschlichen Organismus ist die Grundlage seiner Anpassungsfähigkeit und der Fähigkeit, sich die Naturkräfte zu unterwerfen. (Gaujer, Der Mensch vor 100 000 Jahren. Leipzig, 1917.) So viel wir bis jetzt wissen, feste die vorteilhafte Entwicklung der Menschheit mit der Umbildung gewisser Fuß- und Beinnochen ein, welche die aufrechte Körperhaltung ermöglichte. Diese machte die Hände zur Arbeit frei, sie hatten nicht mehr länger als Werkzeuge zu dienen, und sie hob den Kopf, der hinfort nicht mehr zur Erde gerichtet war. Die Lebensbedingungen des Urmenschen, der vom gemeinsamen Stamme des Affen und Menschen abzweigte, waren wahrscheinlich schmerzlicher, denn er stand machtlosen Naturgewalten und starken tierischen Feinden gegenüber. Zudem kamen Teile der Urmenschen in die unwirtlichen Gegenden Europas, die weit und breit von Gletschern überdeckt waren; denn damals war das Klima unseres Erdteils viel kälter als jetzt. Bei den Neandertalern, die zur Eiszeit in Europa lebten, deutete die Gestaltung der Schädelkapsel und der Großhirnteile auf eine mächtige Entwicklung des Sehentrums im Gehirn hin. Der Gesichtssinn war für diesen Menschen wesentlich notwendiger als etwa Geruch und Gehör. Im Wehr und Waffen war es noch recht kümmerlich bestellt, so daß List und Körperkraft viel helfen mußten. Das starke Gebiß mag jenem Menschen nicht selten auch als Waffe gedient haben. Mit der frühen Lebensweise des Neandertalers stimmt es überein, daß ihm der Sinn für Kunst und für Körperkultur abging. Die Aurignacmenschen dagegen ließen einen ziemlich reichen Kulturbesitz gehabt zu haben. Bei ihnen wird Kunst geübt und gleichzeitig bemerken wir wichtige Neigungen; es bildet sich ein Kult, der desto erhabener wird, je weiter sich die Rasse orientiert.

Die Zeit der Existenz der Aurignac-Klasse verlegt Gaujer in die Jahre 40 000 bis 50 000 vor unserer Zeitrechnung, während die Neandertaler vor mindestens 80 000 Jahren lebte. Solche Schätzungen sind allerdings mit Vorsicht aufzunehmen, selbst wenn wir das geologische Alter der Ablagerungen genau kennen, in denen die Skelette gefunden wurden; denn es ist kaum mit der erforderlichen Genauigkeit festzustellen, wie viele Jahrestausende erforderlich gewesen sein mögen, um die in den Skeletten lagernden Erbstoffe zu bilden, da deren Ablagerung von einer mannigfachen Reihe von Umständen abhängt.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Die chemische Industrie im Jahre 1917.

II.

Die Zahl der gemeldeten Unfälle belief sich im Jahre 1917 auf 21 726, gegen 14 908 im Vorjahre, das ist eine Zunahme von 6818 oder 45,73 Prozent. Auf je 1000 versicherte Personen entfallen 63,76 gemeldete Unfälle, im Jahre 1916 dagegen 57,03. Während die Zahl der zur Anmeldung gekommenen Unfälle eine Zunahme aufweist, ist die Zahl der entschädigten Unfälle absolut wohl gestiegen, relativ jedoch zurückgegangen. Im Jahre 1917 wurden 2329 Unfälle als entschädigungspflichtig anerkannt, gegen 2058 im Jahre 1916 oder auf je 1000 versicherte Personen kommen im Berichtsjahr 6,83 entschädigte Unfälle gegen 7,49 im Jahre 1916. Wie im Vorjahre müssen wir leider auch diesmal eine weitere Zunahme der Todesopfer melden. Im Jahre 1914, dem ersten Kriegsjahr, kamen 168 Personen durch Unfall zu Tode, im Jahre 1915 waren es bereits 299, im Jahre 1916 stieg ihre Zahl auf 389 und 1917 gar auf 561. Die Ursache dieser unheimlichen Zunahme der tödlichen Unfälle sind in erster Linie zu suchen in der Ausbreitung der Sprengstoffindustrie mit ihren ständigen Arbeitsgefahren. Im Jahre 1912 sind in der Sprengstoffindustrie durch Explosionen 23 Personen tödlich verunglückt, 1916 waren es 206 und 1917 ist ihre Zahl auf 313 gestiegen.

Die Ursachen der Unfälle sind im Bericht spezialisiert dargestellt. Leider gestatten unsere Raumverhältnisse die Wiedergabe nach Sektionen nicht. Auch die detaillierten Angaben der Betriebseinrichtungen und Vorgänge, bei denen sich die Unfälle ereignet haben, können wir nur unter einer Hauptrubrik zusammengefaßt wiedergeben. In unserer Tabelle enthalten die beiden ersten Rubriken die gemeldeten, die beiden nächsten die entschädigungspflichtigen Unfälle, und die letzten beiden die durch Unfall herbeigeführten Todesfälle.

Veranlassung zu den Unfällen	Zahl der Unfälle überhaupt		Von den Unfällen waren entschädigungspflichtig		Von den entschädigten Unfällen waren tödlich	
	1916	1917	1916	1917	1916	1917
Motoren	41	49	8	13	2	1
Transmissionen	155	254	42	66	6	9
Arbeitsmaschinen	1 861	2 453	336	344	11	7
Sebemaschinen	316	396	66	78	12	14
Dampfmaschinen, Kochapparate	44	68	5	10	2	6
Sprengstoffen	942	2 206	297	430	206	313
feuertauglichen, heißen und ätzenden Stoffen	2 409	3 801	309	339	72	97
Zusammenbrüche	1 200	1 704	108	116	5	16
Fall durch Lufen, von Leitern	1 837	2 668	264	271	17	26
Unf.-u. Abblenden mit der Hand	2 327	3 088	202	191	8	10
sonstigen Verletzungen	3 776	5 039	417	471	48	62
	14 908	21 726	2058	2329	389	561

Von den durch Sprengstoffe verursachten 313 Todesfällen entfallen allein auf die Sektion III (Hamburg) 133 und auf die Sektion IV (Köln) 93. Im Vorjahre stand Köln an erster und Hamburg an zweiter Stelle. Eine bedeutende Zunahme der tödlichen Unfälle ist wiederum veranlaßt durch feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe. Ihre Zahl ist gestiegen von 72 auf 97.

Ueber die Art der Verletzungen, über Alter und Geschlecht der Verletzten bringt der Bericht in diesem Jahre keine Angaben. Welche Gründe dafür maßgebend sind, ist nicht ohne weiteres zu sagen. Vielleicht geben die amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts, die Anfang 1919 erscheinen, mehr Aufschluß, wenigstens soweit es sich um Verschiebungen der Altersklassen handelt.

Ueber Unfallschutz und Unfallsicherheit im allgemeinen sagt der Bericht der Aufsichtsbeamten, daß eine Abnahme der revidierten Betriebe gegenüber dem Vorjahre stattgefunden habe. 1916 wurden 3311 oder 22,1 Prozent aller Betriebe revidiert, 1917 nur 3016 Betriebe oder 19,9 Prozent. Erschwerend hätten die immer ungünstiger werdenden Beförderungsverhältnisse auf den Eisenbahnen gewirkt. Die Besichtigungen beschränkten sich in der Hauptsache auf die größeren und vor allem auf die Rüstungsbetriebe. Die Zahl der revidierten Sprengstoffwerke habe sogar eine Zunahme erfahren. Die Berichte und Untersuchungen über Massenunfälle habe den technischen Aufsichtsbeamten eine Zunahme der Bureauarbeit gebracht, wodurch sie in ihrer Aufsichtstätigkeit gehemmt waren. Zur Ueberwachung der Betriebe selbst heißt es dann:

„In den Sprengstoffbetrieben und in solchen Betrieben, die die Herstellung neuer Erzeugnisse ausnahmen, waren die beanstandeten Mängel oft sehr erheblich. Der durch die Kriegsverhältnisse bedingte Materialmangel und die sehr verzögerten Lieferfristen veranlassen die Maschinenfabrikanten sowohl wie die Unternehmer, von der Anbringung der Schutzvorrichtungen abzusehen.“

Das sind Zustände, die zum Himmel schreien. Man weiß wirklich nicht, wie man sich die Freivolitäten der Maschinenlieferanten und eines Teiles der Unternehmer erklären soll. Mit einer Würdigung sondergleichen gehen diese Herren über den Unfallschutz hinweg. Arbeitern und Arbeiterleben müssen bei ihnen nicht jeß hoch im Kurse stehen. Solange solche „Vergehen“ wie die Beiseitlassung der Schutzvorrichtungen durch Selbststrafen gesühnt werden können, wird eine Besserung nicht eintreten. Solche Unterlassungen mit ihren mitunter sehr schweren Folgen müßten mit Freiheitsstrafen geahndet werden. Der Verwaltungsbericht der Berufsgenossenschaft sagt allerdings:

„Wo die angelegten Ermittlungen ergaben, daß Betriebsunfälle durch Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften seitens der Unternehmer oder ihnen gleichgestellter Personen herbeigeführt worden sind, sind die Betriebsunternehmer für die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft haftbar gemacht worden.“

Diese Maßregel ist aber anscheinend nicht ausreichend, um Abhilfe zu schaffen. Es müßten also schärfere Mittel zur Anwendung gebracht werden.

Wegen Nichtbeachtung berufsgenossenschaftlicher Vorschriften wurden in 14 Fällen Geldstrafen in Gesamthöhe von 4075 Mk. verhängt. Die Höhe der Strafgebühren betragt sich

zwischen 10 und 1000 Mk. Daß bei dem heutigen Mangel an Aufsichtspersonal nur ein Bruchteil der Vergehen erfaßt werden konnte, muß angenommen werden. So heißt es auch in dem Bericht: „Der Personenmangel ließ auch in zahlreichen Fällen die Fristen für die regelmäßigen Untersuchungen prüfungspflichtiger Einrichtungen nicht einhalten.“ Die Aufsichtsbeamten haben versucht, schon bei Snagriffnahme von Neu- und Umbauten hauptsächlich in der Rüstungsindustrie Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen. Allerdings, wo die Unternehmer freie Hand hatten, blieben Sicherheitsmaßnahmen beiseite. Darüber sagt der Berichtstatter:

„Dagegen wurden bei der bedeutenden Vergrößerung eines Sprengstoffwerkes, in welchem Falle eine Beseitigung erst bei fast fertiggestelltem Bau herbeigeführt werden konnte, allerseits schmerzlich wichtige Mängel festgestellt, die nur zum Teil nachträglich zu beseitigen waren.“

Man kann nicht gut annehmen, daß der Unternehmer in diesem Falle die einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften nicht gekannt haben soll, da es sich doch um Erweiterungsbauten und nicht um Neuanlagen durch einen Neuling gehandelt hat. Aus den Darlegungen des Berichtstatters ergibt sich aber, mit welcher Leichtfertigkeit manche Unternehmer sich über alle Sicherheitsmaßnahmen hinwegsetzen und wie wenig Rücksicht in vielen Fällen auf Leben und Gesundheit der Mitmenschen genommen wird. Im allgemeinen klagt der Berichtstatter hauptsächlich über den Widerstand der kleineren Unternehmer, den sie den Aufsichtsbeamten entgegenstellen, sowohl bei der Besichtigung der Betriebe als auch bei Durchführung der getroffenen Anordnungen.

Man versteht nach diesen Erörterungen, woraus die starke Zunahme der Unfälle resultiert. Sie kann unmöglich allein darauf zurückzuführen sein, daß alle unbedeutenden Verletzungen zur Anmeldung kommen. Gegen diese Annahme spricht ja allein schon das starke Anwachsen der Todesfälle. Genossenschaftsvorstand in Gemeinschaft mit den Krankenkassenvorständen nebst dem Gesetzgeber haben es in der Hand, eine Besserung herbeizuführen. Invaliden haben wir nach dem Kriege genug, ihre Zahl braucht nicht durch einzelne leichtfertige Unternehmer vermehrt zu werden.

In einem weiteren Artikel werden wir uns weiter mit dem Bericht der Aufsichtsbeamten beschäftigen.

Papier-Industrie

Einschränkung der Arbeitszeit.

Seit Bestehen einer modernen Arbeiterbewegung kämpfen die organisierten Arbeiter um die Verkürzung der Arbeitszeit. Ueber ein Vierteljahrhundert haben sie auf ihre Fahne schon die Parole geschrieben: „8 Stunden Arbeit, 8 Stunden Schlaf und 8 Stunden Erholung!“ Mit wenigen Ausnahmen hat diese Forderung in den Kreisen der Unternehmer, der bürgerlichen Gesellschaft und im Machtbereich des Staates keine Anerkennung gefunden. Wo sie vereinzelt dennoch anerkannt wurde, da mußte sie von der Arbeiterschaft in hartem, zähem Kampfe erst erzwungen werden. Und wiederum von einigen Ausnahmen abgesehen, hat diese Forderung der Arbeiterschaft selbst in den Kreisen der Wissenschaft die heftigste Befehdung erfahren. Bisher galt im deutschen Wirtschaftsleben noch immer der rückständige Grundsatz: „Je länger die Arbeitszeit, desto größer die tägliche Leistung des einzelnen Arbeiters.“

Besonders in der deutschen Papierindustrie haben die Forderungen der Arbeiter auf eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit den heftigsten Widerstand durch die Unternehmer erfahren. Als in den Papierfabriken die Sonntagsarbeit mit ihrer vierundzwanzigstündigen Wechselsschicht abgeschafft wurde, da verhielten die Unternehmer diese soziale Maßnahme als den Grundstein zum Ruin der Industrie. Mit einer Zähigkeit, die einer besseren Sache würdig wäre, haben sie heute noch an der vierundzwanzigstündigen Wechselsschicht in der Zellstoffindustrie und an der 12-Stundenarbeit in den übrigen Betrieben der Papiererzeugungsindustrie fest. Der Vorschlag der organisierten Arbeiter, das Dreizehnstundenregime in der Papierindustrie einzuführen, fand bei den Papierindustriellen bisher keine Gegenliebe, trotzdem durch die teilweise Einführung der achtstündigen Arbeitszeit in amerikanischen, englischen und skandinavischen Papierfabriken der Beweis für die Rentabilität der Betriebe auch bei dieser Arbeitsweise erbracht ist. Das starre Festhalten der deutschen Papierindustriellen an einer möglichst langen Arbeitszeit dürfte auch einer allgemeinen Verkürzung der Arbeitszeit in der Papierindustrie des Auslandes hinderlich gewesen sein. Befürchteten doch vor dem Kriege die ausländischen Papierfabrikanten mit Recht die deutsche Schmutzkonkurrenz auf dem Weltmarkt. Noch sind die Klagen der ausländischen Papierfabrikanten über den scharfen deutschen Wettbewerb auf den Auslandsmärkten in früherer Erinnerung. Dr. Leo Gottstein, der Generaldirektor der Papier- und Zellstoff-Fabriken A.-G. in Stettin, gibt dieses in seinen „Politischen Betrachtungen eines Nichtpolitikers“, die im Jahre 1916 erschienen sind, selbst zu, indem er schreibt: „Darum waren die Verbände häufig genötigt, einen Teil ihrer Erzeugung selbst mit Schaden nach dem Auslande zu werfen.“ Den Grund zu dieser unheimlichen Preispolitik sieht Dr. Gottstein in der ständigen Erweiterung der Industrie, in dem Drange, möglichst viel zu erzeugen. Wörtlich schreibt er: „Die bekannnten Fehler und Ausschüßigkeiten, an denen diese Organisationen (Kartelle, Syndikate usw.) seither zum Teil krankten, sind in Zukunft nach Möglichkeit zu vermeiden. Sie hängen eng mit der Jagd nach größeren Arbeitsberechtigungen zusammen und haben daher häufig Erweiterungen zur Folge, die der einheimische Bedarf und eine gesunde Ausfuhr nicht rechtfertigen.“ Diese wahnwitzige Arbeitsweise der deutschen Papierfabrikanten, die darauf hinaus geht, durch ein immer schnelleres Tempo der Maschinen die Leistungsfähigkeit der Maschinen und damit die tägliche Produktion zu erhöhen, glorierte bereits im Jahre 1913 ein Papierfabrikant in Nr. 86 der „Papierzeitung“ mit folgenden Worten:

„Anstatt für die erhöhten Kosten einen Ausgleich in den Verkaufspreisen zu schaffen, wie dies jeder vernünftige Kaufmann tut, frant der Papierfabrikant darüber nach, wie es zu schaffen ist, daß das Papier noch wieder einige Meter schneller über die Maschine jagt. Ich sehe schon in Zukunft Maschinenjäger und Gehilfen beritten gemacht!“

Seitdem diese Sätze geschrieben wurden, ist ein halbes Jahrzehnt ins Land gegangen, und die Papierfabrikanten haben in Gemeinschaft mit ihren Kollegen aus den übrigen Zweigen der Papiermachereizunft unter dem Eindruck des Weltkrieges das „Ausgehen

der Verkaufspreise“ außerordentlich gut gelernt. Die Zeiten der niedrigen Papierpreise sind vergangen, aber das Hasten und Toben in den Betrieben, die Erzeugungswort der Papiererzeugungsindustriellen ist geblieben. Genau wie vor dem Kriege versuchen die Papierindustriellen immer noch den Lauf der Maschinen, die tägliche Produktion zu erhöhen.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß einigen Papierfabrikanten die Unmöglichkeit dieser Produktionsweise zum Bewußtsein gekommen ist. Allzuviel Freunde dürfte Direktor Jost von der Sebnitzer Papierfabrik mit seinen Ausführungen auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Papierfabrikanten am 12. Juni 1918 in Berlin unter seinen Berufskollegen nicht finden, denen er die Einschränkung der Arbeitszeit mit folgenden Worten benigte:

„Das alte Lied von der Notwendigkeit, unsere Anlagen jetzt bis zum Zusammenbrechen von Montag früh bis Sonntag früh, womöglich noch am Sonntage selbst, abzuhängen, hat sich als gründlich falsch erwiesen. Wir haben gesehen, daß wir uns zum allseitigen Vorteil die Zeit nehmen dürfen, die Zustandhaltungsarbeiten in aller Ruhe und Gründlichkeit durchzuführen, daß wir namentlich der Leistungsfähigkeit unserer Anlagen die jetzt fehlende, aber dringend erforderliche Dehnbarkeit durch die Einschränkung der Arbeitszeit verschaffen können. Nur durch diese Dehnbarkeit läßt sich das bisherige Grundübel beseitigen, das wir durch immerwährende höchste Anspannung der Erzeugung ohne Rücksicht auf den Bedarf selbst schufen!“

Wir hören wohl die Worte, doch uns fehlt der Glaube! Selbstverständlich ist die Arbeiterschaft sofort damit einverstanden, wenn die Sonnabendnachtschicht oder eine andre Tageszeit in der Woche zum Auswechsell der Siebe und Fäße, zur Vornahme der Reparaturen benützt wird und damit die Sonntagsarbeit in Wegfall kommt. Mit einem Erlaunen, aber doch freudig, würde die Arbeiterschaft die Zustimmung der Unternehmer zur Einführung der achtstündigen Wechselsschicht entgegennehmen. Leider fehlt der Arbeiterschaft, trotz der gewiß anerkanntwertigen Worte des Herrn Jost, der Glaube an das soziale Verständnis der Papierindustriellen. Solange die Verkürzung der Arbeitszeit in dem von der Arbeiterschaft verlangten Sinne nicht zur Tatsache geworden ist, betrachten die Arbeiter die Ausführungen des Direktors Jost, wie so viele seiner früher gepredigten sozialen Grundsätze als eine schöne Geste. Solange es nichts kostet, jubeln die Papierindustriellen auch einmal sozialen Ausführungen zu. Wenn sie aber glauben, daß es an ihren Geldbeutel geht, dann sind sie auch von „der herzlosen Geldgier der Amerikaner“ nicht ganz frei; dann pfeifen sie auf den von Direktor Jost aufgestellten Grundsatz: „Nicht Reichen, sondern Schaffern heißt die Lozung der aufrechten Männer, die unsere Zukunft gestalten werden!“

Wie sehr unsere Ueberzeugung von der sozialen Verständnislosigkeit vieler Papierindustrieller begründet ist, beweist die neueste Forderung dieser Herren zur Uebergangswirtschaft. Doch hat die Forderung des Direktors Jost auf Verkürzung der Arbeitszeit ihren Rundgang durch die Unternehmerfachpresse nicht gemacht, und schon erheben Papierindustrielle den Ruf an die Regierung, ihnen zur erhöhten Ausnützung der Maschinen, und selbstverständlich auch damit der dieselben bedienenden Arbeitskräfte, beschließend zu sein. Anders kann die Mahnung nicht aufgefaßt werden, die der eifrige Mitarbeiter R. E. des „W. f. P.“ in der Nr. 32/1918 dieses Unternehmerorgans unter der Ueberschrift: „Uebergangswirtschaft“ erhebt und in der er u. a. schreibt: „Die andern Industrien aber, welche ihren Rohstoff ganz oder teilweise aus dem Inlande beziehen, sollten mit allen Mitteln unterstützt, ihre Arbeitsleistung möglichst noch über Friedenszeit hinaus gefördert werden. Wir Papierfabrikanten werden nicht allein den einzugeschränkten inländischen Bedarf zu decken imstande sein, sondern nach Friedensschluß sicher auf die Ausfuhr angewiesen sein. Daher geht meine heutige ernste Mahnung an alle Organisationen, die beruflichen Verbände der Papier- und Zellstoffindustrie, schon jetzt sich zu rühren, und an geeigneten Stellen vorfellig zu werden, daß unsere Arbeitsleistung gleich nach Friedensschluß auf die höchste Stufe gebracht wird!“

Diese Mahnung steht wirklich nicht aus wie ein Entgegenkommen an die von Direktor Jost erhobene Forderung der Verkürzung der Arbeitszeit und Einführung einer vernünftigen Arbeitsweise; sie riecht vielmehr recht stark nach der vom Direktor der Arnstädter Papierfabrik, Ing. Ritzschel, gepredigten Taylorischen Arbeitsmethode. Jedenfalls hat die Papierarbeiterschaft von ihren Unternehmern in der Frage der Verkürzung der Arbeitszeit kein Entgegenkommen zu erwarten; sie muß sich dieselbe schon aus eigener Kraft und mit Hilfe ihrer gewerkschaftlichen Organisation erkämpfen.

An der Notwendigkeit einer Verkürzung der Arbeitszeit nach den gewaltigen Strapazen und Entbehrungen, die der Weltkrieg der deutschen Arbeiterschaft auferlegt hat, dürfte außer den Unternehmern und ihren Trabanten heute kein vernünftiger Mensch mehr zweifeln. Die deutsche Arbeiterschaft, ganz gleich, ob sie an der Front bis zur Verdunstung für die Erhaltung Deutschlands und damit auch zum Schutze unserer Kapitalisten gekämpft, oder ob sie in der Heimat unter Hunger, Not und Entbehrungen täglich für die Aufrechterhaltung unsres Wirtschaftslebens gekämpft hat, muß nach Beendigung des Krieges schon aus ihrem Selbsterhaltungstrieb die Forderung der verkürzten Arbeitszeit erheben und durchsetzen versuchen. Infolge der Entbehrungen im Felde und der Hungerkur in der Heimat kann die deutsche Arbeiterschaft eine fortgesetzte Vermehrung ihrer Arbeitskraft nicht dulden, ohne Selbstmord an ihrer Gesundheit zu begehen. Die Unternehmer sehen sich selbst schon zu dem Zugeständnis gezwungen, daß die Arbeiterschaft am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt ist. Anders kann der Anruf der Papiermacher-Berufsgenossenschaft nicht aufgefaßt werden, der folgendermaßen lautet:

„An unsere Mitglieder.
Im Hinblick auf die durch den Krieg zum Teil verursachte Unterernährung der Versicherten, die Unfälle beim Seeladen und der Beförderung von schweren Papierrollen, Risten usw. wesenlich begünstigt, bitten wir unsere Mitglieder, ihre Erzeugnisse soweit als möglich in Packungen von nicht über 150 Kilogramm zu verpacken.“

Köln, 31. Juli 1918.
Der Vorstand der Papiermacher-Berufsgenossenschaft.
A. Schinkel, Vorsitzender.“

Bei der weiteren Fortdauer des Weltkrieges muß selbstverständlich die Unterernährung der Arbeiterschaft immer schärfere Formen annehmen, die Leistungsfähigkeit noch mehr vermindern und gesundheitliche Schädigungen für die Arbeiterschaft erzeugen, an denen die Arbeiter noch viele Jahre nach dem Kriege zu leiden haben. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse hat nicht nur die Arbeiterschaft, sondern auch der Staat und die Gesellschaft ein volkswirtschaftliches Interesse an der Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, damit die noch vorhandenen, aber zweifellos stark geschwächten Arbeitskräfte zum Wiederaufbau unfreier Wirtschaftswirtschaften beitragen können.

Mögen deshalb die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft, und besonders der Papierarbeiter, auf Verkürzung der täglichen Arbeitszeit auf 8 Stunden und die Einführung des Dreifachschichtensystems für Tag und Nacht arbeitende Betriebe in allen Gesellschaftskreisen ein weitgehendes Verständnis und eine bewusste Förderung erfahren, damit der Wunsch des deutschen Dichters Joh. Gottlieb Fichte endlich zur Wahrheit wird:

„Der Mensch soll arbeiten, aber nicht wie ein Lasttier, das unter seiner Bürde in den Schlaf sinkt und nach der notdürftigen Erholung der erschöpfenden Kraft zum Tragen derselben Bürde wieder aufgestört wird. Er soll angstlos, mit Lust und Freudigkeit arbeiten und Zeit übrig behalten, seinen Geist und sein Auge zum Himmel zu erheben, zu dessen Anblick er gebildet ist!“ G. St.

Seh'n Sie, das ist ein Geschäft!

Durch die Fachpresse geht zur Zeit folgende Notiz:

„Der Aufsichtsrat der Papierfabrik Penig in Penig (Saachsen) schlägt der auf den 28. September 1918 einuberufenen Generalversammlung vor, nach Abschreibung von 800 000 Mk. (im Vorjahre 400 000 Mk.) und nach veranschlagten Rückstellungen und Ueberweisungen an die Pensionisten der Gesellschaft und für die Arbeiter- und Kriegsfürsorge 20 v. H. (im Vorjahre 16 v. H.) Dividende und 5 v. H. Bonus zu verteilen.“

Da können die Aktionäre der Peniger Papierfabrik wirklich fingen: „Ja, seh'n Sie, das ist ein Geschäft, das bringt noch was ein, ein jeder aber kann das nicht, es muß verstanden sein.“ Wirklich, die Oberhäupter der Peniger Papierfabrik verstehen das Geschäft: Geld zu schänden, ausgezehrt, das muß ihnen selbst der Weid lassen. Trotz einer Verdoppelung der Abschreibungen kann die Gesellschaft die Dividende gegenüber dem Vorjahre von 16 auf 25 Prozent erhöhen. Höher geht es wirklich nimmer, denn es ist eine Tatsache, daß die Papierarbeiter des Peniger Betriebes hungern, während ihre Aktionäre sprichwörtlich im Gelde schwimmen. Der Gemeindefreier in Weizbach im Städtchen erklärt in diesem Frühjahr, die in der Peniger Papierfabrik in Weizbach beschäftigten und in Weizbach wohnenden Papierarbeiter seien nicht einmal in der Lage, sich die von der Gemeinde bereitgestellten Saunastoffen zum Preise von 12 Mk. den Zentner zu erwerben. Das beweist die Notlage der Arbeiterfabrik der Peniger Papierfabrik und die Ausbeutung der Dividendenhunger dieses Unternehmens treffender als die schärfsten Worte.

Unfälle in der Papierindustrie.

In der Papierfabrik Reichholz, A.-G., Bentath, häuften sich die Unfälle. Vor einiger Zeit verunglückte dort ein Papiermaschinenführer tödlich. Seine Witwe hat nun Kenntnis von einem schweren Unfall, den ein anderer Maschinenführer dieses Betriebes erlitten hat. Der Verunglückte wurde durch einen schweren Unfall verletzt, der Verunglückte wurde durch einen schweren Unfall verletzt, der Verunglückte wurde durch einen schweren Unfall verletzt.

Entsprechend der Lebensgefahr und der angelegten Leistungen steht die Vergütung der Maschinenführer in diesem Betriebe in gar keinem Verhältnis. Die erfahrenen Maschinenführer haben in dem Betriebe ein Monatsgehalt von 280 Mk. zuzüglich 30 Mk. Prämien, insgesamt 410 Mk. im Monat. Gemessen an der herrschenden Löhne und in Anbetracht der lebensgefährlichen Arbeit ist das Einkommen dieser Leute als sehr gering zu bezeichnen. In anderen Papierfabriken unserer Vorkriegszeit erholten Maschinenführer bereits Löhne von 450 bis 550 Mk. monatlich, und dabei an Maschinen, die bei weitem nicht die Anforderungen an den Führer stellen. Eine bessere Entlohnung wäre also am Platze. Die Firma hat bei Ausbruch des Krieges das Einkommen der Maschinenführer um 50 Prozent herabgesetzt, und steht zur Zeit das Einkommen nicht höher als in Friedenszeiten. Dabei verteilt die Firma 20 Prozent Dividende an ihre Aktionäre.

Nach ein anderer Unfall tritt als unangenehm in Erscheinung. Infolge der überhöhten verbleibenden Lohnsumme gehören die Maschinenführer in vielen Fällen einer Krankenliste als Pflichtmitglied an und haben deshalb bei zunehmenden Unfällen bzw. Krankheiten mehr ärztliche Hilfe und gelobte Unterstützung zu erwarten, so daß sie die ganze Kraft aus privaten Mitteln zu beziehen haben. Das ist auch ein Zustand, der unbedingt beseitigt werden muß.

Berichte aus den Zahlstellen.

Holzheim (Zahlstelle Hanger im Weizbach). In Holzheim befindet sich eine Dynamitfabrik. Über 300 der dort beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen sind in anderen Verbänden organisiert. Am Sonntag, den 18. August, fand in Holzheim eine sehr gut besuchte Versammlung statt, an der als Redner, in Vertretung des Gewerkschafts, Kollege Hermann erschienen war. In seinem Vortrage: „Die Bedeutung der Gewerkschaften vor dem Kriege, ihre Aufgaben in der Gegenwart und in der Zukunft“, gab er zunächst einen Überblick über die Geschichte der Gewerkschaften. Eingehend schilderte er die Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, ehe sie im Interesse der Arbeiterorganisation entstanden. Dann gab er eine Übersicht über die Tätigkeitsgebiete der Gewerkschaften während des Krieges unter besonderer Berücksichtigung ihres Standes. In diesem Anschluß auf die verbleibenden Aufgaben, die die Gewerkschaften nach dem Kriege zu erledigen haben werden, zeigte er den Anwesenden, wie dringend notwendig die Organisation und der Zusammenhalt für die Arbeiterschaft ist. Er forderte die organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen auf, sich weit mehr an der Organisation der Gewerkschaften zu beteiligen. Dieser Rede erging es zu einem sehr lebhaften und interessanten Gespräch. In demselben wurde über die Bedeutung der Gewerkschaften im Interesse der Arbeiterorganisation gesprochen. Die Anwesenden wurden durch die Rede sehr interessiert und es wurde beschlossen, daß auch die folgenden Versammlungen so zahlreich besucht werden mögen.

Köln. Am Sonntag, den 18. August, fand im Volkshaus eine außerordentliche Parteiverammlung statt. Besonders war es bemerkenswert, daß auch die Mitglieder der Gruppen, Arbeiter, Arbeiterinnen und Kinder in großer Zahl erschienen waren. Kollege Hermann berichtete über die Tätigkeit der Arbeiterorganisation im ersten Quartal 1918. 22 Gewerkschaften und Verbände der Rheinlande hatten 22 440 Mk. an Rückstellungen für die Arbeiterorganisation im ersten Quartal 1918. 22 Gewerkschaften und Verbände der Rheinlande hatten 22 440 Mk. an Rückstellungen für die Arbeiterorganisation im ersten Quartal 1918. 22 Gewerkschaften und Verbände der Rheinlande hatten 22 440 Mk. an Rückstellungen für die Arbeiterorganisation im ersten Quartal 1918.

nahmen der Volkshaus betragen 44 981,54 Mk., die Ausgaben 6975,48 Mk., so daß ein Kassenbestand von 38 006,06 Mk. verbleibt. Gegenüber dem vorigen Quartal ist der Kassenbestand um 7330,07 Mk. gestiegen. Außer den ständig wiederkehrenden Ausgaben für die Volkshaus wurden, wie im vorigen Quartal, auch diesmal der Hauptkasse 500 Mk. für vor dem Kriege geliehene Gelder überwiesen. Die Hauptkasse erhielt insgesamt 14 504,87 Mk. Die Einnahmen und Ausgaben der Volkshaus betragen 1856,71 Mk., so daß nach ein Kassenbestand von 1700,63 Mk. vorhanden ist. Der gesamte Kassenbestand an Orte beträgt 39 706,69 Mk. Trotzdem sich in allen Betrieben der Sprengstoffindustrie ein Ueberfluß an Arbeitskräften bemerkbar machte, ist die Mitgliederzahl weiter gestiegen. Auf der Pulverfabrik in Troisdorf und auf der Geschloßfabrik in Siegburg haben umfangreiche Entlassungen stattgefunden. Die Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften hat bedeutend nachgelassen und die Agitation fast beherrschend. Die schon ohnehin starke Fluktuation ist in verstärkter Form in den Bezirken Troisdorf und Wahn zum Ausdruck gekommen. Die Zahl der Agitatoren hat sich verdoppelt, da die Arbeiterinnen, die in Troisdorf und Siegburg entlassen wurden, meistens wieder in ihre Heimat gereist sind. Die Hausagitation und das Mahnwachen sind in vermehrtem Maße zur Anwendung gekommen. Mahnwachen wurden 908 erzielt. Durch Hausagitation wurden 168 und durch das Mahnwachen 71 dem Verbands erhalten.

Die gefährlichen Lohnbewegungen sind alle mit Erfolg beendet worden. So wurden bei der Firma Jorsbach u. Co., Steinfabrik in Miltheim, die Löhne der Tagelöhner um 1 Mk. erhöht. Auch die Arbeiter erhalten eine geringe Aufbesserung ihrer Löhne. Bei der Firma Stoeder u. Kunz, Fabrik feuerfester Produkte, wurde eine Lohnzulage von 10 bis 20 Prozent erreicht. Leider muß aber konstatiert werden, daß ein Teil der Arbeiter keine Zulage erhalten hat. Zuerst hatte die Firma jede Lohnserhöhung abgelehnt. Der Arbeiterausschuß wandte sich an den Schlichtungsausschuß, worauf sich dann die Firma bereit erklärte, nochmals mit dem Ausschuss zu verhandeln. Auf der Gussfabrik von Rott u. Bredt hatte eine Eingabe der Stammarbeiter die Lohnzulage von 10 bis 15 Pf. erhöht werden. Unzufriedenheit kann konstatiert werden, daß sich auch Arbeiter dem Verbands angeschlossen haben. Auf der Blechfabrik von Löwenstein wurde eine Lohnzulage von 35 Pf. pro Tag für die dort beschäftigten Arbeiterinnen erzielt. Auf der Leerbauerei von Waldhausen in Wesseling hatte eine Eingabe den Erfolg, daß die Stundenlöhne um 14 Pf. pro Stunde erhöht wurden. Die Arbeiterschaft ist bis auf den letzten Mann organisiert. Auf der chemischen Fabrik von Schmidt-Dumont wurde eine Aufbesserung von 50 Pf. pro Tag erzielt. Eine Eingabe auf der Glanzwarenfabrik in Wesseling brachte eine Lohnzulage von 15 bis 20 Prozent. Auch hier ist die Arbeiterschaft restlos organisiert. Die Arbeiterschaft der Firma Köhl in Dellbrück erreichte eine Lohnzulage von 10 Prozent auf die Monatslöhne wie Tagesverdienste. Eine größere Lohnbewegung auf dem königlichen Artilleriedepot brachte der Arbeiterschaft einen schönen Erfolg. Die Stundenverdienste der männlichen Arbeiter über 18 Jahren wurden um 13 Pf. pro Stunde erhöht. Die Verdienste der Arbeiterinnen um 6 Pf. Außerdem wurden die beantragten Alterszulagen von 18 bis 81 Pf. bewilligt und das Kindergeld von 20 auf 25 Pf. pro Kind erhöht. Die damit verbundenen Eingaben für das Proviantamt, Minenverwalterei, Garnisonverwaltung und Kasernenverwaltung fanden in der gleichen Weise ihre Erledigung. Eine Eingabe des Arbeiterausschusses auf der chemischen Fabrik von Krause u. Helmer in Dellbrück hatte auch Erfolg. Die Löhne der Handwerker wurden um 1,50 Mk., die der Fabrikarbeiter um 1 Mk. und die der Arbeiterinnen um 50 Pf. pro Tag erhöht. Außerdem hat sich die Firma bereit erklärt, auch Urlaub zu gewähren. Alle Beschäftigten erhalten bei Fortzahlung des Lohnes nach zweijähriger Dienzeit zwei Tage, steigend jedes Jahr um einen Tag bis zu acht Tagen. Außer diesen Bewegungen fanden noch eine Reihe in einzelnen Betriebsabteilungen und mit anderen Organisationen gemeinsam statt, die auch Erfolge brachten.

In einer zweitägigen Aussprache wurden die Lohn- und Arbeitsverhältnisse eingehend besprochen und besonders gewünscht, auf eine Verkürzung der Arbeitszeit den größten Wert zu legen. Die Kollegen von Salsdorf, Wahn, Knappach, Troisdorf und Worringen forderten energische Schritte, damit die stündliche Arbeitszeit beseitigt wird. Neben der allgemeinen Verkürzung der Arbeitszeit müsse auch gefordert werden, den Sonnabendnachmittag frei zu bekommen. Für die Arbeiter der Gemischtwaren- und Sprengstoffindustrie sei diese Forderung besonders wichtig. Einen breiten Raum nahm auch die Forderung einiger Redner ein, die Abschaffung der Beamtenlöhne in den Sprengstoffwerken zu verlangen. Besonders sei es verwerflich, daß auf der Pulverfabrik in Troisdorf noch drei Klassen von Essen verabreicht würden. Der Vorstand wurde beauftragt, sich mit den Werken in Verbindung zu setzen. In den Vorstand wurde der Kollege Mollath einberufen. Dem Ratgeber wurde Entlastung erteilt.

Sonntagen (Sonderlohn). In Anbetracht der letzten Kriegszeit und in Würdigung des bisherigen, neuen Zusammenhaltens mit der Firma wurde der Arbeiterschaft der Papierfabrik von Hugo Hoeßl ein vierzehntägiger Sonderlohn gewährt, ohne daß die bisherigen laufenden Lohnzulagen, die freiwillig gezahlt werden, irgendwie geschmälert werden.

Obenstehende Notiz wurde in der hiesigen bürgerlichen Presse verbreitet. Damit wird wieder einmal der Arbeiterschaft und der Öffentlichkeit gezeigt, in welcher Art niedrige Löhne ausgebeßert werden, wenn der Unternehmer dabei billig wegkommen will, aber doch in der öffentlichen Meinung den Ruf eines Wohlwärters ernten möchte. Einem denkenden Arbeiter muß beim Lesen dieser Notiz sofort aufgefallen sein, warum denn die Betriebsleitung der Firma Hugo Hoeßl, Papierfabrik in Hütten, nicht gleich eine der Löhne entsprechende Lohnaufbesserung gewährt hat. Daß die Löhne ihrer Arbeiter gegenwärtig nicht mehr ausreichten, hat die Betriebsleitung mit ihrer „Gabe“ an ihre Arbeiter in Form des 14tägigen Sonderlohnes doch selbst anerkannt. Wenn aber die Firma Hugo Hoeßl sich schon einmal so selbstlos und herzerhebend zeigt, kann man auch, um ihre ganze Liebe zu ihren Arbeitern in vollem Glanze würdig erscheinen zu lassen, angeben werden, wie hoch die jetzigen Löhne ihrer Arbeiter und Arbeiterinnen sind. Die Männer erhalten ein Schichtlohn von 5,40 bis 5,90 Mk., dabei beträgt für viele die Schicht 12 Arbeitsstunden. Die Frauen erhalten 4 Mk. bis 4,50 Mk. Außer diesem Schichtlohn erhalten die verheirateten Arbeiter mit Kindern monatlich 15 Mk., die ohne Kinder 12 Mk., die ledigen Arbeiter über 20 Jahre 9 Mk. und unter 20 Jahren 6 Mk. Lohnzulagen.

Wahn in der Notiz noch besonders hervorgehoben wird, daß die Lohnzulagen freiwillig gezahlt sind und ungeschmälert bleibt, soll wohl noch ganz besonders die Liebeshörigkeit der Betriebsleitung zu ihren Arbeitern betonen. Richtig aber ist, daß erst Ende Mai 1915, nachdem schon lange alle anderen Papierfabriken ihren Arbeitern entsprechende Lohnzulagen gewährt hatten, die Firma Hoeßl erst nach einer schriftlichen Eingabe der Arbeiterschaft vom 26. April 1915 und nach vier Wochen langem Zögern an ihre Arbeiterschaft nachstehende Bekanntmachung erließ:

„Ich habe Bestimmung getroffen, daß den bei mir beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen, soweit sie verheiratet oder verwitwet sind und Kinder zu unterhalten haben, während der Kriegszeit ein monatlicher Lohnzulagezuschlag von 5 Mk. zuzüglich und erstmalig Ende Mai 1915 ausbezahlt wird. Dagegen wird die Kriegsunterstützung an Familien der zur Fahne eingezogenen Arbeiter auf wöchentlich 1 Mk. bis auf weiteres herabgesetzt.“

Papierfabrik Kölligen a. G., 21. Mai 1917.
Sabers am 22. Mai: Hugo Hoeßl.
 Ich will auch den kinderlosen Familienmitgliedern die Veranlassung eines monatlichen Lohnzulagezuschlages, und zwar von vorläufig 4 Mk. erlassen, doch können in beiden Fällen nur Personen berücksichtigt werden, die mindestens ein Jahr lang bei mir beschäftigt sind.
Papierfabrik Kölligen a. G., 22. Mai 1915.

Hugo Hoeßl.
 Aus dieser Bekanntmachung ist deutlich zu erkennen, wie gut es die Firma Hugo Hoeßl versteht, ihre Rechnung zu machen, daß die Lohnzulagen an die Arbeiter nicht zu viel seien. Einmal schon die geringere Unterstützung und dann Herabsetzung der Unterstützung an die Arbeiterinnen. Auch die Bestimmung, daß diese Vergünstigungen nur solchen Arbeitern gewährt sind, die ein Jahr bei der Firma beschäftigt sind, hat die Zahl der Empfänger erheblich vermindert, weil die dienstälteren Arbeiter fast sämtlich zur Fahne einberufen waren. Berechnet man selbst den höchsten Lohnsatz bei der gegebenen Sonderlohnzulage von 7330,07 Mk. und auf die Frauen ein solcher von 54 Mk. Diese Summe auf 52 Wochen verteilt, ergibt eine wöchentliche Lohnzulage von 1,36 Mk. für Arbeiter und 1,04 Mk. für Arbeiterinnen. In einer solchen Art glaubt die Betriebsleitung, die Arbeiterschaft für die vielfach gestiegenen Preise für alle Lebensmittel und sonstigen Bedarfsartikel entschädigt zu haben und beanprucht dafür auch noch die öffentliche Bewunderung, die ihr sicher zuteil wird, wenn man in Betracht zieht, daß die Löhne in anderen Industrien gleicher Art für Arbeiter 7 bis 9 Mk., teilweise noch höher stehen.

Die Gemütsamkeit der Arbeiterschaft bei der Firma Hugo Hoeßl ist groß, aber das kann sich plötzlich ändern, wenn die Firma nicht bald einwirft, daß die gegenwärtigen Löhne den Arbeitern schwere Entbehrungen auferlegen. Vor allem sind heute bei der ungeheuren Teuerung auskömmliche Löhne erforderlich, keine „Wohltaten“.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Der Deutsche Bauarbeiterverband im Jahre 1917.

Trotz der Ungunst der Verhältnisse ist es dem Bauarbeiterverbande gelungen, im abgelaufenen Jahre seine Mitgliederzahl um 8568 zu erhöhen; sie stieg von 72 960 am Schlusse des Jahres 1916 auf 81 516 Mitglieder bei einer Verringerung der Zweigvereine um 24, nämlich von 819 auf 795.

Die allgemeine Teuerung zwang dazu, mit erneuten Lohnforderungen an die Unternehmer heranzutreten. Durch Vermittlung des Reichsamts des Innern gelang es denn auch nach längeren Verhandlungen, im Zusammenwirken mit den beiden andern am Reichstagsparlament beteiligten Arbeiterverbänden, im Frühjahr eine Erhöhung der Lohnzulagen um 15 Pf. pro Stunde durchzusetzen; neue, im Herbst eingeleitete Verhandlungen hatten eine Vereinbarung über weitere Zulagen zur Folge, von denen die erste Rate in Höhe von 10 Pf. die Stunde noch im Monat Dezember ausgezahlt wurde.

Lohnbewegungen fanden insgesamt 1016 in 16 532 Orten statt, wo in 7856 Betrieben insgesamt 115 410 Personen beschäftigt wurden. Von diesen waren an den Bewegungen 113 467 Kollegen beteiligt und hiervon gehörten 75 279 der Organisation an. Auf die Bewegungen ohne Arbeits-einstellung ergaben 71 765 Kollegen, auf die Angriffsstreiks 3430 und auf die Abwehrstreiks 647. Außerdem wurden für 1446 Kollegen eine Erhöhung des Lohnzulagefußes für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit und für 16 482 sonstige Verbesserungen erreicht.

Das Kapitel Kassenwesen verzeichnet für das abgelaufene Jahr einen Ueberfluß von 1 021 354,22 Mk. bei einer Reineinnahme von 3 490 003,35 Mk. und eine Reinausgabe von 2 468 649,13 Mk. Das Verbandsvermögen betrug am Schlusse des Jahres (inklusive 1 909 302,47 Mk. in den Zweigvereinstafeln und 12 404,76 in den Bezirksstafeln) 16 747 361 Mk. gegenüber 15 724 123,26 Mk. am Schlusse des Jahres 1916.

Der zweite Verbandstag in Nürnberg im März dieses Jahres hat für das weitere Gelingen der Organisation nützliche Vorarbeit verrichtet. Wohl gewährt uns das Chaos des Krieges noch keinen Ausblick in die Zukunft des Wirtschaftslebens, allein die Kraft der Organisation gibt den Bauarbeitern die Möglichkeit, unbeirrt und fest der Zukunft entgegenzusehen.

Rundscha.

Wiedereinziehung von Kriegsbeschädigten.

Kriegsbeschädigte, die bereits im Genuß einer Rente sind und aus dem Heere entlassen wurden, können jederzeit wieder eingezogen und zu militärischen Diensten verwendet werden. In diesem Falle ruht die Rente in Höhe des militärischen Dienst-einkommens, mit der neuerlichen Entlassung tritt die Rente von selbst wieder in Kraft. Ist während der Wiedereinziehung eine Verschlimmerung des Rentenleidens eingetreten oder ist eine neue Dienstbeschädigung eingetreten, wodurch sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit erhöht hat, dann muß eine Erhöhung der Rente beantragt werden. — Kriegsbeschädigte, die zu mehr als 50 Prozent erwerbsbeschränkt sind, sollen nicht wieder eingezogen werden; da aber ein absolutes Verbot der Wiedereinziehung nicht besteht, so kann sehr wohl auch ein derartiger Kriegsbeschädigter wieder eingezogen werden.

Beerdigungskosten für Kriegsbeschädigte.

Die Erstattung der Beerdigungskosten für Kriegsbeschädigte erfolgt unter der Voraussetzung, daß sie während der Ausübung ihres Dienstes gestorben sind oder aber infolge derselben Beschädigungen am Körper oder an der Gesundheit erlitten haben, die nachträglich den Tod bewirkten. Hierzu zählen auch die Fälle, in denen der Tod oder die Todesursache bei der Abwehr von Fliegerangriffen, durch Zivilgefangenschaft oder als Geiseln entstanden ist. Anträge der Angehörigen sind an den zuständigen Unterausschuß der Hinterbliebenenfürsorge zu richten.

Unterstützungen für besonders bedürftige Heeresangehörige.

Ein Erlass des Kriegsministers vom 3. April 1918 trifft Vorkehrungen für Fälle erwerbsmindernder Notlage der im Heeresdienste befindlichen Offiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften. Für Kriegsbeschädigte kommt diese Unterstützung in Frage, wenn sie zur Entlassung beurlaubt wurden und lange Zeit vergeht, bevor dieselbe erfolgt, so daß sie dadurch in besondere Notlage geraten. Anträge sind auf dem Dienstwege zu stellen.

Verbandsnachrichten.

Die Abrechnung für das 2. Quartal 1918 haben eingelaufen: Bürom, Neustettin.
 Vom 19. August 1918 gingen bei der Hauptkasse folgende Beiträge ein:
 Kriege 400.—, Neumarkt (D.-P.) 300.—, Friedland b. Br. 2444, Ganneder 10.—, Leipzig 6,50, Straß 12,51, Chemnitz 2000.—, Fürstberg i. R. 10.—, Eichenberg (Pfalz) 18.—.
 An Versicherungsbeiträge gingen ein:
 Leipzig 139,20.
 Schluß: Montag, 26. August, mittags 12 Uhr.
 Fr. Bruns, Kassierer.

Eingegangene Zahlstelle.

Krausbach.
 Neue Adressen und Adressenänderungen.
 Kullmer (Gau 5), Franz Salwiniski, Ringstraße 6, Anton Gwillinski, Wiesenstraße 10.
 Gartha, Ernst Hubner, Albertstraße 21, Emil Schneider, Annenstraße 7.
 Geilberg, A. Engelhardt, Krämergasse 5, Jakob Kirchgäbner, Kirchheim, Oberdorf 17.
 Marienfeld, Joseph Mang, Nr. 108 e. M. Bruns, Nr. 108 e.